

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im Paminaraum“. Sein Sitz und Ort der Geschäftsführung ist Rheinstetten.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein dient dem Schutz von Mensch, Umwelt, Natur und Landschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung eines umweltorientierten Hochwasserschutzkonzeptes mit Maßnahmen gegen:
 - den Verlust von Lebensqualität und Wohnwert
 - die Verschlechterung der Wasserqualität
 - die vermeidbare Zerstörung wertvoller Landschaften und Naturräume
 - die vermeidbare Belastung der bestehenden Wohnbebauung und für den weitgehenden Erhalt von Naherholungsgebieten.
3. Der Verein setzt sich insbesondere für eine nachhaltige Polderlösung ein, bei der keine Grundwasserbrunnen in bebauten Ortsbereichen erforderlich sind und bei dem der Fermasee so weit wie möglich vor Hochwasserflutungen geschützt bleibt.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Jahres erklärt werden. Der Ausschluss eines jeden Mitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten.
6. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung als für sich verbindlich an.
7. Die Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im Paminaraum kann Mitglied bei anderen Bürgerinitiativen werden.

§ 5 Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
5. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und nach außen. Jeder ist nach § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

6. Bei Rücktritt des Vorstandes bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§7 Der Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag von Mitgliedern vom Vorstand berufen. Die Berufung ist unbefristet. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist i. d. R. ehrenamtlich. Der Vorstand ist auch berechtigt nicht ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Sachverständige) in den Beirat zu berufen.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft im Beirat mittels einstimmigem Beschluss aufheben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung jeweils im ersten Quartal einberufen. Falls erforderlich oder dies im Interesse des Vereins liegt, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Vereinsmitglieder an deren zuletzt den Verein mitgeteilte Anschrift unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich beim Vorstand eingehen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen, erteilt Entlastungen, erledigt die eingegangenen Anträge der Mitglieder, nimmt alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes vor und wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer und Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorsitzenden, seine Stellvertreter. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und ein nicht dem Vorstand angehörendes, anwesendes Mitglied unterzeichnet. Sie ist für jedes Mitglied einsehbar.
6. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme, ebenso juristische Personen, die Mitglied sind.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag pünktlich im 1. Quartal des Jahres zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.
2. Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, über die Kassenführung ist der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Vor der Mitgliederversammlung wird die Kassenprüfung durch einen zu bestellenden Kassenprüfer kontrolliert. Der Kassenprüfer gibt der Mitgliederversammlung ebenfalls Bericht.

§ 11 Satzungsänderung

Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Hospizverein, zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2014 in Rheinstetten beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.